



Internacionalni odvjetnički ured

**A D L E R**

od 2007.

---

## **Interview mit Mag. Vlatka Adler, odvjetnica**

Das Thema dieses Artikels ist das Nachlassverfahren in der Praxis und  
**„Die Umsetzung der EUerbVO in der Praxis“!**



### **Was ist die „EUerbVO“?**

Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EUerbVO) ist die Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

### **Was sagt die EUerbVO in Bezug auf die allgemeine Zuständigkeit?**

Die EUerbVO sagt, dass für die Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

### **Was sagt die EUerbVO in Bezug auf das anzuwendendes Recht?**

Die EUerbVO sagt, dass in der Regel die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

### **An welche Nachlassverfahren bezieht sich die EUerbVO?**

Diese Verordnung findet auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am **17. August 2015** oder danach verstorben sind.

### **Seit wann ist diese Verordnung in Kraft?**

Diese Verordnung gilt ab dem 17. August 2015 in allen Mitgliedsstaaten.



**Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER**

Vlatka ADLER, \*Rechtsanwältin / odvjetnica

**1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253**

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; [www.adler-anwalt.com](http://www.adler-anwalt.com)



Internacionalni odvjetnički ured

**A D L E R**

od 2007.

---

## **Das ist jetzt 5 Jahre her. Wie erfolgreich ist die Umsetzung der Verordnung in der Praxis?**

In der Praxis gibt es immer wieder neue Herausforderungen in bezug auf die Umsetzung dieser Verordnung, einfach, weil die Materie sehr umfangreich und manchmal komplex ist.



## **Was sind die spezielle Punkte die zu beachten sind?**

Es gibt einige Punkte, über die man öfters sozusagen „stolpert“. Ich werde versuchen, diese aufzulisten:

1. Das sogenannte „imperfekte“ Europäische Nachlasszeugnis, welches keine Beschreibung des Eigentums gemäß dem Recht des Staates enthält, wo sich die Immobilien befinden. In diesem Zusammenhang werden dann die Fragen bei der Durchführung im Grundbuch gestellt.

Es gibt Länder, wo die Grundbuchabteilungen spezifische Erwartungen haben, wie einen Immobilie beschrieben werden soll. Das muss man kennen und befolgen!

2. Die spezifische rechtliche Regelungen in bezug auf die Immobilien außerhalb des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers (z.B. Immobilien in Spanien, Kroatien, Italien...).

Im konkreten Fall gab es ein Problem bei der Durchführung der kroatischen Entscheidung in den österreichischen Grundbüchern, weil nach dem österreichischen Recht Begrenzungen der Anzahl der Miteigentümer existieren, in Kroatien die Anzahl der Miteigentümer aber unbegrenzt ist.

3. Die Verpflichtung, den Text aus dem Europäischen Nachlasszeugnis zu übersetzen: Also, nicht das ganzen Formblatt, weil Formular schon in der Zielsprache verwendet wird, aber den hinzugefügten Text über die Erbmasse oder Erben und weitere Informationen. Manche Erben haben das Geld für die Übersetzung nicht oder finden das ärgerlich.

4. Wenn einige Liegenschaften nicht im Europäische Nachlasszeugnis stehen bzw. im Verlassenschaftsverfahren inbegriffen waren. Es kommt immer wieder vor, dass es einen rechtskräftigen Erbschein gibt, wo aber die Immobilien aus einem anderen Land nicht inbegriffen waren.



**Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER**

Vlatka ADLER, \*Rechtsanwältin / odvjetnica

**1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253**

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; [www.adler-anwalt.com](http://www.adler-anwalt.com)



Internacionalni odvjetnički ured

**A D L E R**

od 2007.

Den Mandanten wird von den hiesigen Notaren gesagt, dafür sollte in diesem anderen Land – wo sich die Immobilie befindet - ein Nachlassverfahren durchgeführt werden (was nach der EUerbVVO nicht stimmt).

5. Die Notare und Gerichte tun sich schwer, wenn als materielles Recht das Recht eines anderen Landes anzuwenden ist (z.B. wenn ein kroatischer Notar das österreichische Recht anwenden muss).

Das entsteht oft wegen der Vorgangsweise, die im Pkt. 4 geschildert ist..



6. „Doppelte“ Verfahren, die aus 4. und 5. entstehen, sollten daher tunlichst vermieden werden.

### **Sind die Bürger gut informiert über deren Rechten und Pflichten nach dem EUerbVo?**

Die Bürger sind, meiner Meinung nach, nicht genügend über das Bestehen der EUerbVVO und deren Instrumente informiert und haben unzureichende Kenntnisse darüber, welche Rechte und Pflichten sie haben. Daran sollte noch viel gearbeitet werden.

Vielleicht sollte sogar ein gemeinsames EU-Register eingerichtet werden, wo alle Nachlassverfahren in EU eingetragen würden und eine effektive Zusammenarbeit zwischen EU-Länder.

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

**Newsletter, 10/2020**



**Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER**

Vlatka ADLER, \*Rechtsanwältin / odvjetnica

**1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253**

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; [www.adler-anwalt.com](http://www.adler-anwalt.com)